



Informationen zum Gesellschaftsrecht (109)

Gesellschafterlisten aktualisieren

Seit der GmbH-Reform im Jahr 2008 gilt gegenüber der GmbH nur als Gesellschafter, wer in der zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste eingetragen ist. Nur diese Personen können an Gesellschafterversammlungen teilnehmen, Beschlüsse fassen und gefasste Beschlüsse anfechten und nur sie haben einen

Gewinnausschüttungsanspruch. Bis 2008 war das anders. Bis dahin galt bei der Abtretung eines Gesellschaftsanteils der Erwerber gegenüber der Gesellschaft dann als Gesellschafter, wenn die Abtretung der Gesellschaft angezeigt worden war. Bisweilen wurde auch vergessen, eine geänderte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Das kann zu Problemen führen, wenn nach 2008 keine Änderungen im Gesellschafterbestand erfolgt sind und demgemäß auch keine aktuellen Gesellschafterlisten zum Handelsregister eingereicht wurden. Wird zum Beispiel die Satzung der GmbH durch Beschluss geändert, bedarf dies zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Das Registergericht prüft vor der Eintragung, ob der Beschluss wirksam gefasst wurde und greift bei dieser Überprüfung auf die letzte zum Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste zu. Stehen im Protokoll über die Satzungsänderung andere Gesellschafter als in der zuletzt eingereichten Liste, stellt sich die Frage, ob das Registergericht auf die vor 2008 gegenüber der Gesellschaft angezeigten Gesellschafter, die das Gericht nicht kennt, abstellen muss oder auf die zuletzt eingereichte und möglicherweise nicht mehr aktuelle Gesellschafterliste. Während das OLG Dresden in einem Beschluss vom 01.06.2016 – 17 W 289/16 – und das LG München I mit Beschluss vom 02.09.2009 – 17 HKT 15914/09 – die erste Auffassung vertreten, hat das Kammergericht in Berlin mit Beschluss vom 20.08.2019 – 22 W 1/18 – sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen und eine Beschlussfassung als unwirksam angesehen. Die Geschäftsführer von GmbHs sollten daher dann, wenn seit 2008 keine Änderungen im Gesellschafterbestand erfolgt sind, überprüfen, ob eine aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister ein-

gereicht werden muss. Diese muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter, die Nennbeträge jedes einzelnen Geschäftsanteils und die dadurch vermittelte prozentuale Beteiligung am Stammkapital angeben und die einzelnen Geschäftsanteile müssen fortlaufend durchnummeriert sein. Ist an einer Veränderung ein Notar beteiligt – das ist im Wesentlichen bei Übertragungen der Fall –, ist dieser für die Einreichung einer geänderten Gesellschafterliste zuständig. In allen anderen Fällen hingegen der Geschäftsführer, also z.B. bei Einziehungen von Geschäftsanteilen, Aufstockungen der vorhandenen Geschäftsanteile oder Schaffung eines neuen Geschäftsanteils nach zuvor erfolgter Einziehung eines anderen Geschäftsanteils oder bei Erbfällen. In diesen Fällen kommt es gelegentlich zu Fehlern, die zu vermeiden sind: Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters bleiben selbstständig bestehen, sie können durch Gesellschaftsbeschluss vereinigt werden, aber sie verschmelzen nicht automatisch miteinander. Umgekehrt zerfällt ein Geschäftsanteil im Todesfall bei mehreren Erben nicht in mehrere Geschäftsanteile; es bleibt bei einem Geschäftsanteil, der den Erben gemeinschaftlich zusteht.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.